E 21410B

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 64 Nr. 18 387 30. Juni 2011

Inhalt: *Seite*

Tag der Diakonie am 2. Sonntag nach Trinitatis, 3. Juli 2011 387
Vereinbarung über die Berechnungsgrundlage für die Änderung der Höhe der Staatsleistungen 387
Änderung der Satzung des Diakonischen Werks der Evang. Kirche in Württemberg e.V. 388
Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverein Fördergemeinschaft-Diakonie Kaisersbach und Hellershof 389
Dienstnachrichten 390
Arbeitsrechtsregelungen
Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) 391

Tag der Diakonie am 2. Sonntag nach Trinitatis, 3. Juli 2011

Erlass des Oberkirchenrats
vom 3. Mai 2011 AZ 52.14-6 Nr. 96

Nach dem Kollektenplan 2011 wird der „Tag der Diakonie“ am 2. Sonntag nach Trinitatis, 3. Juli 2011, begangen. Hierzu ergeht folgender Opferaufruf des Landesbischofs:

„Lasst uns Freunde sein. Menschlichkeit braucht Ihre Unterstützung“ ist das Motto der „Woche der Diakonie 2011“. Die Situation von Menschen mit Behinderungen steht dabei im Mittelpunkt.

Menschen mit Behinderungen begegnen besonderen Herausforderungen bei der Bewältigung des Alltags. Deshalb benötigen sie Hilfe und Unterstützung. Sie haben die gleichen Bedürfnisse wie wir alle. Das Motto „Lasst uns Freunde sein“ will genau dies deutlich machen. Es ist unsere gemeinsame Aufgabe, ihnen gleichberechtige Teilhabe im gesellschaftlichen Zusammenleben zu ermöglichen.

20.000 Menschen mit Behinderungen und 8.000 Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen werden von unserer württembergischen Diakonie begleitet, betreut und unterstützt. Durch viele Projekte und Angebote ermöglicht die Diakonie, dass diese Menschen ihren Platz mitten in unserer Gesellschaft finden. Dies gelingt allerdings nur, wenn unsere diakonische Arbeit dabei von vielen Menschen unterstützt wird.

Deshalb: „Menschlichkeit braucht Ihre Unterstützung“. Im Namen unseres Diakonischen Werks danke ich Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung und Ihre Spende zur „Woche der Diakonie“. „Nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat zu Gottes Lob“, sagt Paulus im Römerbrief (15,7). Helfen Sie mit, dass Menschen mit Behinderungen und psychischer Beeinträchtigung in unserer Gesellschaft und in unserer Kirche ihren Platz finden – zu Gottes Lob.

Dr. h.c. Frank O. July

Vereinbarung über die Berechnungsgrundlage für die Änderung der Höhe der Staatsleistungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 11. Mai 2011 AZ 13.11 Nr. 292

Gemäß Schlussprotokoll zu Artikel 25 Abs. 4 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg vom 17. Oktober 2007 (Abl. 62 S. 616) wurde die nachstehende Vereinbarung abgeschlossen.

Rupp

Vereinbarung
zwischen
dem Ministerium für Kultus, Jugend
und Sport Baden-Württemberg
und
dem Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe
dem Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

über die Berechnungsgrundlage für die Änderung der Höhe der Staatsleistungen

Gemäß Schlussprotokoll zu Artikel 25 Abs. 4 Evangelischer Staatskirchenvertrag Baden-Württemberg vom 10. April 2008 (GBl. 2008 S. 2) wird aufgrund der strukturellen Veränderung des Besoldungsrechts durch das Dienstrechtsreformgesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793) im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Berechnungsgrundlage für Änderungen der Höhe der Staatsleistungen zum 1. Januar 2011 wie folgt angepasst:

Als Berechnungsgrundlage für Änderungen der Höhe der Staatsleistungen dient die Veränderung der Besoldung für das erste Beförderungsamt für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst (Besoldungsgruppe A 14 Landesbesoldungsordnung, Stufe 6, verheiratet, ein Kind, zuzüglich der Zuführung zur Versorgungsrücklage [Eckperson]).

Stuttgart, den 13. April 2011

Wolfgang Fröhlich
Ministerialdirektor

Karlsruhe, den 21. April 2011

Barbara Bauer
Geschäftsleitende Oberkirchenrätin

Stuttgart, den 20. April 2011

Margit Rupp
Direktorin

Änderung der Satzung des Diakonischen Werks der Evang. Kirche in Württemberg e.V.

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 11. Mai 2011 AZ 54.100 Nr. 521

Die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werks hat am 10. November 2010 die folgenden Änderungen der Satzung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. in der Fassung vom 17. Juli und 3. September 2002 (Abl. 60 S. 166), zuletzt geändert am 14. November 2007 (Abl. 63 S. 23), beschlossen, denen der Oberkirchenrat am 14. Dezember 2010 zugestimmt hat:

1. § 4 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in ihrer Satzung die ausschließliche diakonische Zwecksetzung im Sinne des § 1 Abs. 2, die Zuordnung zur Evangelischen Landeskirche in Württemberg oder zu einer bestimmten anderen evangelischen Kirche gemäß § 1 Abs. 4 und die Mitgliedschaft beim Diakonischen Werk festzulegen,“

2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. in ihre leitenden und aufsichtsführenden Organe solche Personen zu wählen, die bereit sind, der Einrichtung im Sinne evangelischer Diakonie zu dienen und zu gewährleisten, dass in ihren leitenden und aufsichtsführenden Organen solche Personen den bestimmenden Einfluss ausüben, die zu diesem Dienst bereit sind und der Zuordnungskirche angehören. Der Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche gleichgestellt ist die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD. Wird ein Mitglied des Diakonischen Werks in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung von einem anderen Mitglied des Diakonischen Werks in einem Konzern beherrscht und wird für das beherrschte Mitglied nur ein Geschäftsführer bestellt, so kann im Ausnahmefall dieser, statt der Zuordnungskirche einer anderen Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg ist, wenn der bestimmende Einfluss von Mitgliedern der Zuordnungskirche auf andere Weise sichergestellt ist.“

3. § 4 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. bei beabsichtigten Rechtsform- und Satzungsänderungen vorher die Zustimmung des Diakonischen Werks einzuholen. Das Recht des Austritts bleibt davon unberührt.

Außerdem ist das Diakonische Werk Württemberg von der beabsichtigten Gründung von oder Beteiligung an oder Mitgliedschaft in juristischen Personen oder Personengesellschaften und von beabsichtigten Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Aufgaben sowie von Betriebsübergängen unter Vorlage der beabsichtigten und getroffenen Regelungen, die die Einhaltung der Mitgliedspflichten und insbesondere der diakonischen Zwecksetzung sicherstellen müssen, in Kenntnis zu setzen. Das Diakonische Werk unterrichtet den Evangelischen Oberkirchenrat,“

4. An § 4 Abs. 2 Nr. 9 wird folgender Halbsatz angefügt:

„und das Bestehen einer kirchlichen Dienstgemeinschaft sicherzustellen."

5. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins."

6. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Diakonischen Werks mit Wirkung für den Schluss des Kalenderjahres zulässig."

7. In § 10 Abs. 1 wird folgende Nr. 17 angefügt:

„17. Der Verbandsrat beschließt die Bildung von regionalen Untergliederungen nach § 20 und legt die dort vorgesehene 'Ordnung für die Diakonie im Landkreis' fest."

8. § 11 Abs. 4 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Bei dieser Wahl ist im ersten Wahlgang der/die Kandidat/in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, bei weiteren Wahlgängen ist der/die Kandidat/in gewählt, der/die die meisten Stimmen erhält."

9. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der oder die Vorsitzende wird vom Verbandsrat auf die Dauer von 10 Jahren, die übrigen Mitglieder des Vorstands werden vom Verbandsrat auf die Dauer von 8 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich."

10. Es wird folgender § 20 eingefügt:

„§ 20
Regionale Diakonie

Die Mitglieder des Diakonischen Werks in einem Landkreis arbeiten zusammen, um ihre gemeinsamen Interessen zu vertreten. Das Diakonische Werk unterstützt diese Arbeit und kann in den Landkreisen eine regionale Gliederung unter dem Namen 'Diakonie im Landkreis' bilden. Für die Struktur und Arbeit dieser Untergliederungen erlässt das Diakonische Werk eine 'Ordnung für die Diakonie im Landkreis'."

11. An § 21 Abs. 1 wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. Die Bildung regionaler Gliederungen und die Festlegung und Änderung von deren Ordnung."

12. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift des § 22 werden nach dem Wort „Auflösung" das Wort „Aufhebung" und nach dem Wort „Änderung" die Worte „und Wegfall" eingefügt.

b) In Abs. 2 werden in Satz 1 nach dem Wort „Vereins" die Worte „oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke" eingefügt.

c) In Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden."

Rupp

Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverein Fördergemeinschaft-Diakonie Kaisersbach und Hellershof

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 27. April 2011 AZ 45 Kaisersbach Nr. 10

Die Kirchengemeinde Kaisersbach hat den Kirchengemeindeverein „Fördergemeinschaft-Diakonie Kaisersbach und Hellershof" durch Ortssatzung auf der Grundlage der §§ 58 und 56 b der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit der Rahmenordnung des Oberkirchenrats vom 20. September 2005 gebildet. Mit Kirchenrechtlicher Vereinbarung vom 14. Februar 2011 hat die Kirchengemeinde Hellershof die Tätigkeit des Kirchengemeindevereins auch auf ihrem Gebiet gestattet.

Diese Kirchenrechtliche Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 22. April 2011 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

Rupp

Kirchenrechtliche Vereinbarung

zwischen

der Evang. Kirchengemeinde Kaisersbach

und

der Evang. Kirchengemeinde Hellershof

über die
Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverein „Fördergemeinschaft-Diakonie Kaisersbach und Hellershof“

Vorbemerkung: Die Kirchengemeinde Kaisersbach bildet den Kirchengemeindeverein „Fördergemeinschaft-Diakonie Kaisersbach und Hellershof“ als rechtlich unselbständigen Teil der Kirchengemeinde Kaisersbach.

§ 1

Die Kirchengemeinde Kaisersbach übernimmt durch den gebildeten Verein die Aufgaben nach der Satzung auch für den Bereich der Kirchengemeinde Hellershof. Hierzu gehören insbesondere alle Maßnahmen zur Gewinnung von Mitgliedern auf dem Gebiet der evangelischen Kirchengemeinden Kaisersbach und Hellershof, mit dem Ziel,

- diakonisches Bewusstsein zu fördern und diakonische Aufgaben ideell und materiell zu unterstützen,
- ehrenamtliche Mitarbeiter für diakonische und soziale Dienste zu begleiten und auszubilden,
- die Diakoniestation im Zuständigkeitsbereich ideell und finanziell zu unterstützen,
- Kirchengemeindeglieder und alle Bewohner im Bereich der Kirchengemeinde Kaisersbach und Hellershof, die in Notsituationen sind, nach den vorhandenen Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 2

Zur sachgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgabe bestellt die Kirchengemeinde Hellershof einen Vertreter (den Diakoniebeauftragten) in den Vorstand des Kirchengemeindevereins. Der Vorstand des Vereins erstellt zumindest einmal im Jahr einen Bericht, der dem Kirchengemeinderat Hellershof vorgelegt wird.

§ 3

Das Vermögen des Kirchengemeindevereins ist ein Sondervermögen der Kirchengemeinde Kaisersbach. Für den Verein wird ein Sonderhaushalt bei der Kirchengemeinde Kaisersbach gebildet.

Falls der Rechner/die Rechnerin nicht gleichzeitig Kirchenpfleger/Kirchenpflegerin der Kirchengemeinde Kaisersbach ist, wird nach § 64 HHO eine Zahlstelle eingerichtet. Für die Führung dieser Nebenkasse gelten die Bestimmungen der Haushaltsordnung.

§ 4

Im Fall einer Auflösung des Kirchengemeindevereins wird das vorhandene Sondervermögen im Verhältnis der Kirchengemeindegliederzahlen nach dem neusten Stand auf die beiden Kirchengemeinden aufgeteilt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Oberkirchenrat für beide Seiten verbindlich.

§ 5

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Vertragspartner mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Zur Rechtsgültigkeit ist die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats erforderlich.

Kaisersbach, den 14. Februar 2011

Dienstnachrichten

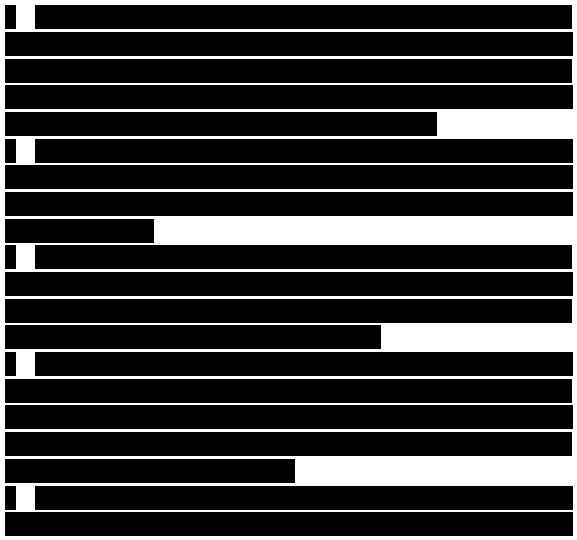

[redacted]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Mai 2011

[redacted]

mit Wirkung vom 1. Juni 2011

[redacted]

mit Wirkung vom 1. August 2011

[redacted]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Ablauf des 31. Mai 2011

[redacted]

mit Wirkung vom 1. Juli 2011

[redacted]

mit Wirkung vom 1. Oktober 2011

[redacted]

mit Wirkung vom 1. November 2011

[redacted]

[redacted]

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

[redacted]

Arbeitsrechtsregelungen

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. März 2011

I.
Änderungen der KAO

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), zuletzt geändert durch Beschluss vom 10. Dezember 2010 (Abl. 64 S. 312), wird wie folgt geändert:

1. An § 26 TVöD wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz (KAO) zu § 26 Absatz 2 Buchst. a) TVöD:

In Dienststellen, in denen sowohl Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte als auch privatrechtlich angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt werden, kann durch Dienstvereinbarung nach § 36 MVG zwischen der zuständigen Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung in Abweichung von § 26 Abs. 2 Buchst. a) TVöD vereinbart werden, dass in der Dienststelle einheitlich für die Übertragung von Urlaub in das auf das Jahr der Entstehung des Urlaubs folgende Kalenderjahr die für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte für die Übertragung von Urlaub maßgeblichen Regelungen angewendet werden."

2. Es wird folgender Absatz 7 an § 1 c KAO angefügt:

„Für Beschäftigte, die Präsenzzeiten in der ambulanten Pflege leisten, gelten die Bestimmungen der Anlage 3.7.3 zur KAO (Präsenzzeiten). Satz 1 findet keine Anwendung auf Beschäftigte im Sinne der Fallgruppen 2 c) bis 11 des Vergütungsgruppenplans 54 der Anlage 1.2.1 zur KAO, die in einem weiteren Dienstverhältnis zum selben Dienstgeber stehen."

3. Es wird folgende Anlage 3.7.3 zur KAO angefügt:

„Anlage 3.7.3 zur KAO

Arbeitsrechtliche Regelung zu Präsenzzeiten in der ambulanten Pflege und ihrer Vergütung

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Für Beschäftigte im Sinne des § 1 c Abs. 7 Satz 1 KAO finden die Bestimmungen der KAO Anwendung, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Beschäftigte in der ambulanten Pflege leisten Präsenzzeiten im Sinne von § 1 c Abs. 7 KAO, wenn ihre Tätigkeit in der Anwesenheit bei den Klienten besteht und sie im Durchschnitt weniger als 50 vom Hundert konkrete Arbeitsleistungen erbringen. Konkrete Arbeitsleistungen sind insbesondere die Begleitung bei Spaziergängen, zu Veranstaltungen, zu Ärzten oder entsprechende Tätigkeit und Beschäftigung der Klienten (z. B. Vorlesen, Spielen, Musizieren). Es werden keine Leistungen nach SGB V oder SGB XI erbracht.

§ 2
Entgelt

Anstelle der §§ 15 - 18 TVöD gelten folgende Regelungen:

(1) Das monatliche Entgelt errechnet sich aus der arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit multipliziert mit dem Faktor 4,348 multipliziert mit 50 vom Hundert des Stundenentgelts der Entgeltgruppe Kr 3 a. Fallen bei einem Einsatz abweichend von § 1 Abs. 2 konkrete Arbeitsleistungen im Umfang von mindestens 50 vom Hundert an, beträgt das Stundenentgelt für diese Zeit 100 vom Hundert des Stundenentgelts der Entgeltgruppe Kr 3 a (Vergütungsgruppenplan 54 Ziffer 1).

(2) Bezüglich der Jahressonderzahlung finden die Regelungen des Abschnitts VII der KAO für die geringfügig Beschäftigten entsprechende Anwendung.“

4. Die Richtsatztabelle für die Vergütung einzelner Dienstleistungen der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 3.5.1 zur KAO

Richtsatztabelle für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

1. Als Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme sind der Pauschalvergütung zugrunde zu legen (einschließlich Vorbereitungs- und Übungszeit) für jeweils einen

– Abendmahlsgottesdienst oder Predigtgottesdienst mit kurzer Feier des Abendmahls im Anschluss	3,50 Stunden
– Predigtgottesdienst	2,75 Stunden
– Kindergottesdienst, Andacht und kurze Feier des Abendmahls	1,50 Stunden
– Trauungsgottesdienst, selbständiger Taufgottesdienst, Bestattungsgottesdienst	3,00 Stunden
– Probe mit Chor oder Instrumentalkreis bei mindestens 90 Minuten Dauer (einschließlich öffentlichem Chordienst gemäß örtlicher Dienstanweisung)	5,00 Stunden
– Probe mit Chor oder Instrumentalkreis bei kürzerer Dauer (einschließlich öffentlicher Chordienst gemäß örtlicher Dienstanweisung)	3,50 Stunden

2. Bei „Doppeldiensten“ beträgt die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme für den

– 2. Abendmahlsgottesdienst oder 2. Predigtgottesdienst mit kurzer Feier des Abendmahls im Anschluss	2,50 Stunden
– 2. Predigtgottesdienst	2,00 Stunden
– 2. Kindergottesdienst, Andacht und kurze Feier des Abendmahls	1,00 Stunden.

Voraussetzung für die Berechnung der „Doppeldienste“ ist,

– dass beide Gottesdienste oder Andachten dasselbe musikalische Programm beinhalten,
– dass es sich um einander entsprechende Instrumente handelt und
– dass die Gottesdienste oder Andachten innerhalb eines halben Tages stattfinden.

3. Die Sätze nach Ziffer 1 und 2 gelten für die Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Dienstleistungen sowie bei Aushilfs- und Stellvertretungsdiensten.

Die Stundenvergütung richtet sich bei einzelnen kirchenmusikalischen Dienstleistungen sowie bei Aushilfs- und Stellvertretungsdiensten nach den Stundenvergütungssätzen der Stufe 3 der folgenden Entgeltgruppen:

Organisten/Organistinnen und Chorleiter/Chorleiterinnen	
ohne Befähigungsnachweis	Entgeltgruppe 3
bei Vertretung auf Kirchenmusikstellen der Gruppen G 1 - G 3 oder BK 1 oder BK 2	Entgeltgruppe 5
Organisten/Organistinnen und Chorleiter/Chorleiterinnen	
mit Befähigungsnachweis	Entgeltgruppe 5
bei Vertretung auf Kirchenmusikstellen der Gruppen G 1 - G 3 oder BK 1 oder BK 2	Entgeltgruppe 6
C-Kirchenmusiker/C-Kirchenmusikerinnen auf C-Stellen	Entgeltgruppe 6
bei Vertretung auf Kirchenmusikstellen der Gruppen G 1 - G 3 oder BK 1 oder BK 2	Entgeltgruppe 8
Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen mit Diplomprüfung (B oder A) bzw. Bachelor Kirchenmusik-B oder Master Kirchenmusik-A	
bei Vertretung auf C-Stellen	Entgeltgruppe 8
bei Vertretung auf Stellen der Gruppe G 1	Entgeltgruppe 11
bei Vertretung auf Stellen der Gruppen G 2 oder BK 1	Entgeltgruppe 12
bei Vertretung auf Stellen der Gruppe G 3 oder BK 2	Entgeltgruppe 14

Studierende der Kirchenmusik, die sich in der B- oder A-Ausbildung bzw. im Bachelor-Studiengang Kirchenmusik-B oder Master-Studiengang Kirchenmusik-A an einer Hochschule für Kirchenmusik oder an einer staatlichen Hochschule für Musik befinden, erhalten in der Regel die Vergütung der C-Kirchenmusiker/C-Kirchenmusikerinnen. Studierende des A-Studiengangs bzw. des Master-Studiengangs Kirchenmusik-A erhalten nach bestandener Zwischenprüfung für die Zulassung zur A-Prüfung die Richtsätze für Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen bei Vertretung auf Stellen der Gruppe G 1.“

II.
Inkrafttreten

Die Regelung gemäß Nr. I, 1. tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Die Regelungen gemäß Nr. I, 2. und 3. treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft und sind bis zum 30. September 2011 befristet.

Die Regelung gemäß Nr. I, 4. tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft. Die bisherige Richtsatztabelle tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Amtsblatt
Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber
Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung
Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats
Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 520 604 10)